Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 3362.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1851. wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

Auf den Bericht vom 15. Februar d. J. verleihe Ich der zum Bau einer Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben zusammengetretenen Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal gültigen Tarife und bestimme, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1851.

(Nr. 3363.) Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. März 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der unterm 14. Januar 1842. von Uns bestätigten Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1842. S. 58.) darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung der zur Ausführung nothwendigen Bauten, zur Vervollständigung ihrer Betriebsmittel und zum Bau des zweiten Geleises zwischen Magdeburg und Oschersleben nöthigen Geldmittel die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, im Betrage von 700,000 Rthlr. zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Gesellschaft und des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtige Urkunde Unsere landesherrliche Genehmigung zur Erhöhung des Anlage-Kapitals der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft um die Summe von 700,000 Rthlr. und zur Emission von 7000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema ausgefertigt und von den drei ordentlichen Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

A.

§. 2.

Die Obligationen tragen vier Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre zwölf halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nach dem sub B. beigefügten Schema beigegeben.

B.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zins-Kupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird, — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung ist auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders zu vermerken.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zins-Vergütung erlöschen und die Zins-Kupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind.

Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingereicht werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1854. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 3500 Rthlr. und der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Jahre 1855.

Der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Eisenbahn-Kommissariat alljährlich ein Nachweis einzureichen.

§. 6.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine zu halten. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Obligationen nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungs-Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 5. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:
zu a) bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Kupons,
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c) bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Obligation von diesem Kündigungs-Rechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt in Magdeburg an die Vorzeiger der betreffenden Obligation gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen, Zins-Kupons (§. 4.).

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder des Direktoriums und eines protokollirenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 5.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 10.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von dem Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

Die

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in diesem Privilegio vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch diejenigen Blätter, welche nach §. 72. des Statuts der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung 1842. Seite 59.) zu Veröffentlichungen in den Angelegenheiten dieser Gesellschaft benutzt werden sollen.

§. 12.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, zu dem gemäß §. 17. des Gesellschafts-Statuts zu bildenden Reserve-Fonds alljährlich eine Summe zurückzulegen, welche ohne Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht weniger als Ein Prozent des gesammten Anlage-Kapitals mit Einschluß des Betrages der nach dem vorstehenden Privilegio auszugebenden Obligationen betragen darf, dergestalt, daß die alljährlich unter die Aktionaire zu vertheilende Dividende nicht festgesetzt resp. ausgezahlt werden darf, bevor dem vorgesetzten Eisenbahn-Kommissariat nachgewiesen worden, daß mindestens der obige Minimal-Beitrag, resp. der von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigte niedrigere Beitrag zum Reserve-Fonds zurückgelegt ist.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 10. März 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

Anlage A.

Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn=Obligation

№...............

über

100 Rthlr. Preußisch Kourant.

Inhaber dieser Obligation №.......... hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kourant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii vom .... emittirten Kapitale von 700,000 Rthlr.

Die Zinsen mit vier Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zins=Koupons zu erheben.

Magdeburg, den . . ten ....

Das Direktorium
der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn=Gesellschaft.

(L. S.) (Unterschrift von drei Direktoren.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom . . ten .... zwölf halbjährliche Zins=Koupons № 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

An=

Anlage B.

Zwölfter Zins=Koupon

zur

Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn=Obligation

№ ....

Zwei Thaler Preußisch Kourant hat Inhaber dieses vom . . ten .... ab in Magdeburg aus unserer Gesellschafts=Kasse zu erheben. Dieser Zins=Koupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Magdeburg, den . . ten ....

Das Direktorium
der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn=Gesellschaft.

Der Präsentant dieses Koupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch Rückgabe des letzten Koupons quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben vom Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Koupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Nr. 3364.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850., die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851.

Nachdem die auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar v. J. unter dem 4. Juli 1850. erlassene und in der Gesetz-Sammlung von 1850. S. 347. verkündete

Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend,

der Verfassung gemäß den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 21sten März 1851.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 3365.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849., einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. betreffend. Vom 21. März 1851.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. unter dem 18. Juli 1849. erlassene und durch die Gesetz-Sammlung von 1849. Seite 295. verkündete

Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783.,

der Verfassung gemäß den Kammern vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. März 1851.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)